



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Kreiswahlleiter Öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2026

## Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 07. Juni 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
vom 15. Januar 2026

Gemäß §§ 83, 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage der §§ 83, 74 Absatz 1 und 64 Absatz 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als **Tag der Hauptwahl** der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf **Sonntag, den 07. Juni 2026**, und als **Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl** auf **Sonntag, den 28. Juni 2026**, festgesetzt. Sowohl die Hauptwahl als auch eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlIV dazu auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden.

1.2 Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

1.3 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie **müssen spätestens** bis zum **Donnerstag, 02. April 2026, 12 Uhr**, bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlbüro, Virchowstraße 14-16, Nebengebäude, Raum 207, 16816 Neuruppin, **schriftlich** eingereicht werden.

#### 2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im

Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- 2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift, Telekommunikationsanschluss und E-Mail-Adresse der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbenden** muss von diesem unterzeichnet sein.

## 2.5 Wichtige Beschränkung

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Landräten oder des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

3.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß §§ 83, 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß §§ 83, 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die oder der **Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem **Vordruckmuster 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

## 3.2 Zur Wählbarkeit

3.2.1 Gemäß §§ 83, 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen **wählbar**, die

- a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind,
- b) am Tag der Hauptwahl, also dem 07. Juni 2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2.2 **Eine Deutsche oder ein Deutscher** ist nach §§ 83, 65 Absatz 3 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie oder er

- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.2.3 **Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger** ist nach §§ 83, 65 Absatz 4 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie oder er

- a) eine der Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist bei mir eine **Bescheinigung der Wahlbehörde** nach dem **Vordruckmuster 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende **wählbar** ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem **Vordruckmuster 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedsstaat nicht** von der **Wählbarkeit ausgeschlossen** sind. Die oder der Bewerbende hat auf dem **Vordruckmuster 8d** zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG gegenüber der Wahlbehörde **an Eides statt zu versichern**, dass sie oder er **nicht** nach §§ 83, 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der **Wählbarkeit ausgeschlossen** ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr diese Erklärung vorliegt.

**4. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

4.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.2 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn

die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 4.3 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem **Vordruckmuster 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 5. Unterstützungsunterschriften

### 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 21. Deutschen Bundestag oder im 8. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4 Wahlvorschläge von **Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vertreten sind, sind ebenfalls von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.5 Weiterhin bedarf der **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, keiner Unterstützungsunterschriften.

### 5.2 Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbende, die oder der nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **mindestens 92** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, 01. April 2026, 16 Uhr**, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde** des Wahlgebiets zu leisten. Wahlbehörden sind die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Ämter und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten (siehe Punkt 5.2.4) sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde **spätestens bis zum Mittwoch, 01. April 2026, 16 Uhr**, vorzulegen.

5.2.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem **Vordruckmuster 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.4 Die Formblätter werden vom Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den Wahlbehörden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der oder des Bewerbenden anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftenleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, 30. März 2026, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

## 6. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, 02. April 2026, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 7. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss beschließt am Mittwoch, 08. April 2026, 17 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. **Vordruckmuster für Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordruckmuster nach § 93 BbgKWahlV, und zwar

1. Vordruckmuster 5b – Wahlvorschlag,
2. Vordruckmuster 7b – Zustimmungserklärung,
3. Vordruckmuster 8b – Bescheinigung der Wählbarkeit,
4. Vordruckmuster 8c – Versicherung an Eides statt (**nur für Unionsbürger**),
5. Vordruckmuster 8d – Versicherung an Eides statt zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG,
6. Vordruckmuster 9b – Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und
7. Vordruckmuster 6 – Liste Unterstützungsunterschriften  
werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Darüber hinaus sind die Vordruckmuster als PDF-Dateien im Internet unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/rechtsgrundlagen/mustervordrucke-nach-93-bbgkwahlv/> abrufbar.

Das Vordruckmuster 6 – Unterschriftenliste – kann erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt und mir dies schriftlich bestätigt worden ist.

Zur Landratswahl steht ein Online-Portal zur Verfügung, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Formularassistenten können die Vordrucke für die Landratswahl online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. **Sie sind im Original unterschrieben beim Kreiswahlleiter einzureichen.**

Der Formularassistent ist unter <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index> erreichbar. Für die Landratswahl ist der **Formularassistent Anlage 5b – Personenwahl** zu nutzen.

Neuruppin, 15. Januar 2026

Maik Bredlow  
Kreiswahlleiter